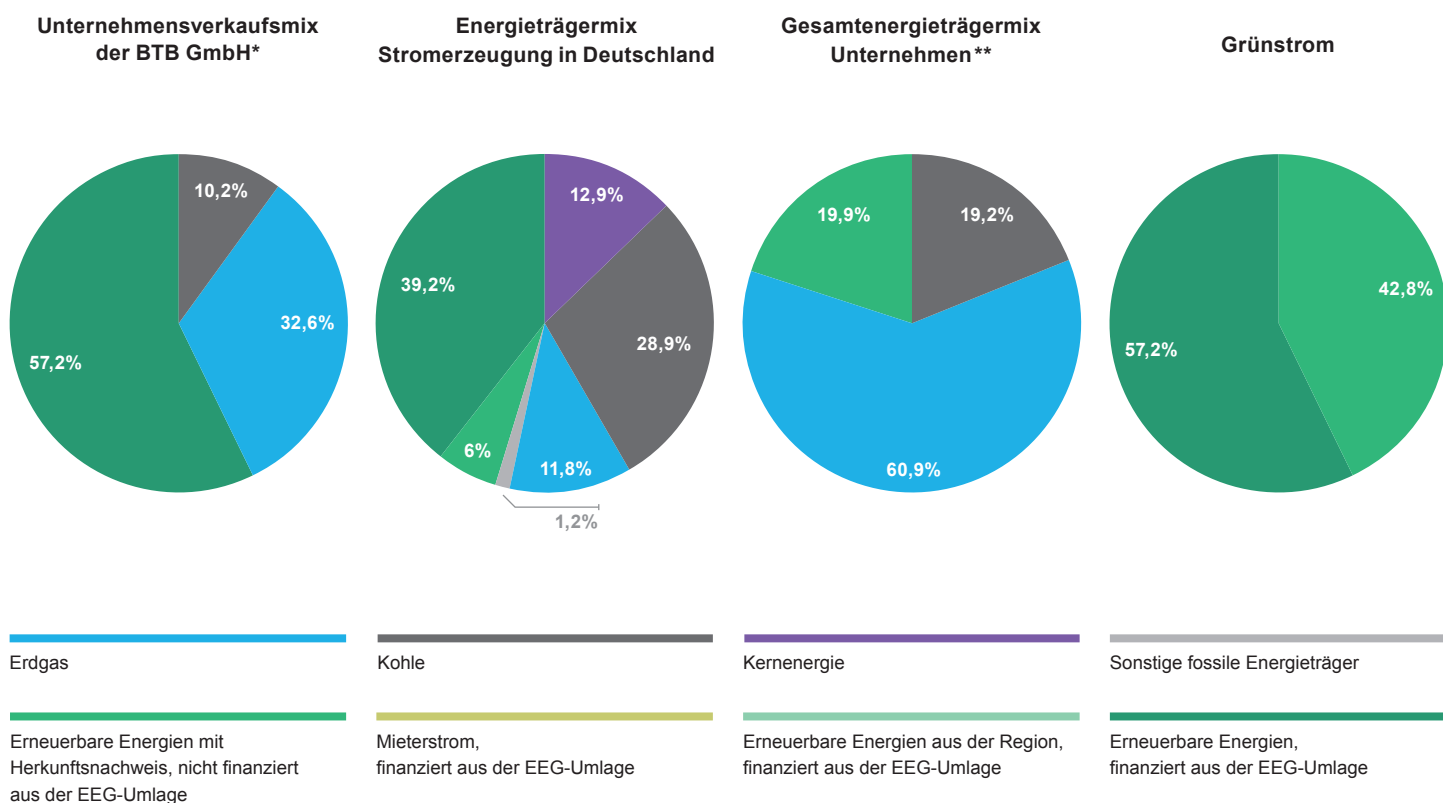


Stromkennzeichnung der BTB GmbH Berlin

Stromkennzeichnung gemäß § 42 EnWG auf Basis der Daten von 2021, gültig ab 01.11.2022.

Wer sich für die Stromversorgung durch die BTB GmbH entscheidet, leistet einen Beitrag zum Klimaschutz. Die BTB GmbH erzeugt in ihren Heizkraftwerken über 95 % ihrer Gesamtstromerzeugung durch umweltschonende und klimafreundliche Kraft-Wärme-Kopplung.

Durch die hohen Wirkungsgrade der KWK-Anlagen wird der verwendete Brennstoff optimal ausgenutzt, die Energieausbeute erhöht, weniger Brennstoff eingesetzt und somit der CO₂-Ausstoß verringert.



Umweltauswirkungen	Unternehmensverkaufsmix der BTB GmbH	Energieträgermix Stromerzeugung in Deutschland	Gesamtenergieträgermix Unternehmen	Grünstrom
CO ₂ -Emissionen	264 g/kWh	350 g/kWh	495 g/kWh	0 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,0000 g/kWh	0,0003 g/kWh	0,0000 g/kWh	0,0000 g/kWh

* Gilt für alle Haushalts- und Gewerbekunden der BTB GmbH Berlin.

** Mit der Stromkennzeichnung setzt die BTB GmbH die Anforderungen der EnWG-Novelle gemäß § 42 EnWG im Jahr 2021 um.

Infolgedessen entfällt die Angabe des Anteils „Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ aus dem Gesamtenergieträgermix des Unternehmens.

Alle Werte sind gerundet.

Aktuelle Hinweise zu Steuern und Umlagen

Stromsteuer

Gemäß Haushaltsbegleitgesetz haben ab dem 1. Januar 2011 alle Abnehmer den vollen Stromsteuersatz von 2,05 ct/kWh zu zahlen. Eine nachträgliche Erstattung kann u. U. auf Antrag des Abnehmers beim zuständigen Hauptzollamt erfolgen.

Gesetzliche Abgaben gemäß EEG, KWKG, StromNEV und EnWG

Zum 1. Januar 2023 gelten neue, bundesweit einheitliche Abgaben gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)¹, Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) sowie dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der Vereinbarung für abschaltbare Lasten (AbLaV)².

Die nachfolgend angeführten Umlagen gelten pro Kalenderjahr und Abnahmestelle:

EEG-Umlage	-,---- ct/kWh (2022 ³ : 3,723 ct/kWh)
KWKG-Umlage	0,357 ct/kWh (2022: 0,378 ct/kWh)
§19 StromNEV-Umlage	
• bis einschließlich 1.000.000 kWh	0,417 ct/kWh (2022: 0,437 ct/kWh)
• über 1.000.000 kWh	0,050 ct/kWh (2022: 0,050 ct/kWh)
§17f EnWG-Umlage	0,591 ct/kWh (2022: 0,419 ct/kWh)
§18 AbLaV-Umlage	-,---- ct/kWh (2022: 0,003 ct/kWh)

Weitere Informationen zu den Umlagen nach dem EEG, KWKG, StromNEV, EnWG und AbLaV sind unter www.netztransparenz.de erhältlich. Die Höhe der Konzessionsabgabe und die Netzentgelte werden durch den zuständigen örtlichen Verteilnetzbetreiber (VNB) veröffentlicht.

Aktuelle Veröffentlichungspflichten

Lieferantenwechsel und Wartungsdienste/-entgelte

Ein Lieferantenwechsel wird unentgeltlich und zügig gewährleistet, soweit der bestehende Liefervertrag ordnungsgemäß beendet wurde. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlich zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

Abrechnungsturnus und Zahlungsweisen

Ihren Verbrauch rechnen wir in der Regel einmal im Jahr ab. Neben der Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren (SEPA) können Zahlungen auch im Wege der Überweisung erfolgen.

Haftung

Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetreibers einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

Beanstandungen, Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung richten Sie bitte an **BTB Blockheizkraftwerks-Träger- und Betreibergesellschaft mbH Berlin, Gaußstraße 11 in 10589 Berlin** | Telefon: **030/349907-0**
E-Mail: kontakt@btb-berlin.de | Internet: www.btb-berlin.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE⁴ beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice unseres Unternehmens kontaktiert wurde und zwischen Ihnen und der BTB Berlin GmbH innerhalb von vier Wochen keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133 in 10117 Berlin
Telefon: **030/2757240-0** | E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Der **Verbraucherservice der Bundesnetzagentur** (Bereich Elektrizität/Gas) kann Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren zur Verfügung stellen.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, **Postfach 8001 in 53105 Bonn** | Telefon: **030/22480-500** (Montag bis Freitag von 9.00 Uhr – 15.00 Uhr) | Fax: **030/22480-323**
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de | Internet: www.bundesnetzagentur.de

Energiedienstleistungsgesetz

Die Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) führt auf der Grundlage von § 7 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) eine Anbieterliste für Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen. Weitere Informationen hierzu finden sie u.a. unter: www.bfee-online.de/bfee/
Mehr Tipps zum Stromsparen und Energieberatung erhalten Sie bei einer Verbraucherzentrale mit Energieberatung in Ihrer Nähe oder unter www.ganz-einfach-energiesparen.de.

Erweiterte Begriffserläuterung

Marktllokations-ID: Die Marktllokations-ID dient der eindeutigen Identifizierung einer Wohnung, Verbrauchs- oder Einspeisestelle.

Messlokations-ID (ehem. Zählpunktbez.): Die Messlokations-ID dient der eindeutigen Identifizierung der Messeinrichtung.

EEG-Umlage: Als EEG-Umlage werden die Mehrkosten bezeichnet, die sich aus dem „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ (EEG) ergeben. Das EEG verpflichtet Netzbetreiber zur Abnahme von Strom aus erneuerbaren Quellen und garantiert deren Erzeugern eine feste Einspeisevergütung. Es handelt sich um einen bundesweit einheitlichen Ausgleich. **Die EEG-Umlage wurde gesetzlich mit Wirkung zum 01.01.2023 abgeschafft.**

KWK-Umlage: Als KWK-Umlage werden die Mehrkosten bezeichnet, die sich aus dem „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung“ (KWKG) ergeben. Das KWKG regelt die Abnahme und Vergütung von Strom aus Kraftwerken, die sowohl Strom als auch Nutzwärme erzeugen. Es handelt sich um einen bundesweit einheitlichen Ausgleich.

StromNEV-Umlage: Als §19 StromNEV-Umlage werden die Mehrkosten aus der „Stromnetzentgeltverordnung“ (StromNEV) bezeichnet. Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) sind verpflichtet, entgangene Erlöse (§19 Abs. 2 StromNEV) aus individuellen Netzentgelten oder Befreiungen von Netzentgelten, den nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilnetzen zu erstatten und diese Zahlungen ebenso wie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Es handelt sich um einen bundesweit einheitlichen Ausgleich.

Offshore-Netz-Umlage: Als Offshore-Netzumlage nach § 17 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) werden die Mehrkosten der Netzbetreiber für geleistete Entschädigungs- und Ausgleichszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, bezeichnet. Es handelt sich um einen bundesweit einheitlichen Ausgleich.

AbLaV-Umlage: Als §18 AbLaV-Umlage werden die Mehrkosten der Netzbetreiber aus der „Vereinbarung für abschaltbare Lasten“ (AbLaV) für geleistete Vergütungen an Anbieter, für die Bereitstellung sowie für den Abruf von Abschaltleistung, bezeichnet. Es handelt sich um einen bundesweit einheitlichen Ausgleich. **Im Jahr 2023 wird keine AbLaV-Umlage mehr erhoben.**

Konzessionsabgabe: Die Konzessionsabgabe bezeichnet die Mehrkosten aus der „Konzessionsabgabenverordnung“ (KAV). Die KAV regelt die Ansprüche der Gemeinden gegenüber den Versorgungsunternehmen für die Nutzung Ihrer Grundstücke und Wege.

Stromsteuer: Die Stromsteuer ist eine durch das „Stromsteuergesetz“ (StromStG) geregelte Verbrauchsteuer. Die Stromsteuer wird an das zuständige Hauptzollamt abgeführt. Es handelt sich um eine bundesweit einheitliche Steuer.

Netzentgelt/Netznutzungsentgelt: Die Netzentgelte sind die Entgelte des örtlichen Verteilnetzbetreibers (VNB) für den Transport und die Verteilung Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen.

Messstellenbetrieb: Die Entgelte für den Messstellenbetrieb sind Entgelte des örtlichen Verteilnetzbetreibers (VNB) bzw. des grundzuständigen Messstellenbetreibers für Einbau, Ausbau, Betrieb und Wartung der Zähler, die Erfassung, Verwaltung und Bereitstellung von Zählerdaten sowie für die Ermittlung des Energieverbrauchs.

Umsatzsteuer: Die Umsatzsteuer ist durch das „Umsatzsteuergesetz“ (UStG) geregelt. Es handelt sich um eine bundesweit einheitliche Steuer.

¹ gesetzlich zum 01.01.2023 abgeschafft; ² 2023 wird keine AbLaV-Umlage mehr erhoben; ³ bis 30.06.2022, danach 0,000 ct/kWh; ⁴ Der Verbraucherservice der BNetzA und die Schlichtungsstelle Energie stehen nicht für gewerbliche und industrielle Letztverbraucher zur Verfügung.